

Vertrag
über den Aufbau und den Regelbetrieb der ländergemeinsamen
Bildungsmedieninfrastruktur zwischen
den Ländern

1. Baden-Württemberg
2. Berlin
3. Brandenburg
4. Freie und Hansestadt Hamburg
5. Freie Hansestadt Bremen
6. Freistaat Bayern
7. Freistaat Sachsen
8. Freistaat Thüringen
9. Hessen
10. Mecklenburg-Vorpommern
11. Niedersachsen
12. Nordrhein-Westfalen
13. Rheinland-Pfalz
14. Saarland
15. Sachsen-Anhalt
16. Schleswig-Holstein

— nachfolgend „Länder“ oder im Einzelfall „Land“ genannt —

und

FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH,
Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald

— nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „FWU“ genannt —

Präambel

(1) Der DigitalPakt Schule mit Start in 2019 (DPS) war ein notwendiges Signal, um dem digitalen Transformationsprozess in der Gesellschaft Rechnung zu tragen und mittelfristig den Schulen die Teilnahme an diesem Prozess zu ermöglichen. Die technische IT-Infrastruktur stellt dabei die notwendige Voraussetzung dar, um eine Bildung in der digitalen Welt gewährleisten zu können. Wie diese Bildung inhaltlich aussehen soll, ist seit 2016 durch die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“, die 2021 durch die Empfehlung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ ergänzt und vertieft wurde, Konsens unter den Bundesländern.

(2) Das FWU und die Länder setzen unter Beteiligung aller 16 Länder unter dem DPS folgende Projekte um:

Adaptives Intelligentes System (AIS) (mit Teilprojekt KI-Chatbot-Oberfläche)

Educheck Digital (EDCD)

Hub für berufliche Schulen (HubbS)

Licence Connect (LC)

Metadata for educational Media (MEM)

Sofortportal SODIX/mundo (SODIX/mundo)

Softwarehub (Softwarehub)

Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen (VIDIS)

(„Projekt“ oder „Projekte“)

Die Projekte sind technisch und inhaltlich miteinander verbunden. Eine Trennung der Projekte würde technisch und wirtschaftlich zu erheblichen Dissynergien und Kostensteigerungen führen.

Sämtliche Projekte sollen nach deren Abschluss zu einer übergreifenden integrierten Bildungsmedieninfrastruktur (BMI) aufgebaut werden (Aufbauphase).

(3) Das FWU ist im Rahmen der Umsetzung verpflichtet, ein Konzept für die Inbetriebnahme jedes der in Absatz 2 der Präambel genannten Projekte zu entwickeln. Das Inbetriebnahmekonzept ist im Zuge der Aufbauphase jeweils so weiterzuentwickeln, dass es an deren Ende den Regelbetrieb des Projektes als Bestandteil der BMI darstellt. Jedes Inbetriebnahmekonzept bedarf der Zustimmung der für das jeweilige Projekt zuständigen Steuerungsgruppe unter dem DigitalPakt Schule. Ein Inbetriebnahmekonzept, dem die

zuständige Steuerungsgruppe unter dem DigitalPakt Schule zugestimmt hat und zu dem sie sich mit den an dem Projekt teilnehmenden Ländern, soweit diese nicht in der erwähnten Steuerungsgruppe vertreten sind, ins Benehmen gesetzt hat, wird im Folgenden „Inbetriebnahmekonzept“ oder die verschiedenen Inbetriebnahmekonzepte werden „Inbetriebnahmekonzepte“ genannt.

- (4) Das FWU ist weiter verpflichtet, eine Kostenschätzung für das erste Jahr der Aufbauphase für jedes der in Absatz 2 der Präambel genannten Projekte zu entwickeln. Die Kostenschätzung ist im Zuge der Aufbauphase jeweils so weiterzuentwickeln, dass sie an deren Ende den Regelbetrieb des Projektes als Bestandteil der BMI darstellt. Jede Kostenschätzung bedarf der Zustimmung der für das jeweilige Projekt zuständigen Steuerungsgruppe unter dem DigitalPakt Schule. Eine Kostenschätzung, der die zuständige Steuerungsgruppe unter dem DigitalPakt Schule zugestimmt hat und zu der sie sich mit den an dem Projekt teilnehmenden Ländern, soweit diese nicht in der erwähnten Steuerungsgruppe vertreten sind, ins Benehmen gesetzt hat, wird im Folgenden „Kostenschätzung“ oder die verschiedenen Kostenschätzungen werden „Kostenschätzungen“ genannt.
- (5) Das FWU ist mit weiteren länderübergreifenden Projekten und Teilprojekten beauftragt. Für diese ist jeweils zu entscheiden, ob eine Integration innerhalb der BMI oder als selbständige Anwendung durch das FWU im Auftrag der Länder erfolgt.
- (6) Unternehmensgegenstand des FWU ist die Distribution und Verbreitung von selbst hergestellten und anderen qualitätsgeprüften Bildungsmedien insbesondere über Mediatheken, digitale Lernumgebungen und Mediendatenbanken. Hierzu gehört auch die Erschließung, Bearbeitung, Prüfung, Standardisierung, Qualitätssicherung, plattformgestützte Distribution und Nutzung von digitalen Bildungsmedien einschließlich frei verfüg- und nutzbarer Bildungsmedien bzw. digitaler Unterrichtskonzepte sowie der korrespondierenden Metadaten unter fachlichen, pädagogischen, didaktischen, rechtlichen und technischen Aspekten. Dies erfolgt unter Beachtung der Interoperabilität von Bildungsmedieninfrastrukturen sowie von diskriminierungsfreien, rechts- und lizenzkonformen Zugangsmöglichkeiten.
- (7) Der Unternehmensgegenstand des FWU beinhaltet des Weiteren den Aufbau, die Förderung und den Betrieb föderaler, landeseigener und schulischer Bildungsmedieninfrastrukturen für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einschließlich digitaler Werkzeuge für den Austausch und die arbeitsteilige Bearbeitung.

- (8) Diese grundsätzlichen Aufgaben bilden den Rahmen für den vorliegenden Vertrag, soweit die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau und anschließenden Regelbetrieb der BMI stehen.
- (9) Die Länder sind Gesellschafter des FWU. Die Kriterien nach § 108 GWB sind beim FWU erfüllt, so dass Teil 4 des GWB keine Anwendung findet. Die Länder haben als Gesellschafter des FWU hinreichende Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäfte des Unternehmens, sodass das sogenannte Kontrollkriterium erfüllt ist. Darüber hinaus dienen die Tätigkeiten des FWU der Ausführung von Aufgaben, mit denen es von den kontrollierenden Ländern betraut wurde.
- (10) Das Interesse der auftraggebenden Länder besteht an einem unabhängigen, allein auf die Bildungszwecke ausgerichteten Aufbau der BMI und deren anschließenden Regelbetrieb durch das FWU. Das FWU hat insoweit kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Errichtung oder Unterhaltung bestimmter Angebote.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Länder und das FWU den nachfolgenden Rahmenvertrag zum Aufbau und anschließenden Regelbetrieb der BMI durch das

FWU:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages soll die Beauftragung von Aufbau und anschließendem Regelbetrieb der BMI durch das FWU und die Steuerung durch die Länder sein.
- (2) Bestandteil der Beauftragung nach Absatz 1 ist bzw. wird ein Projekt, für das das vom jeweils zuständigen Gremium freigegebene Inbetriebnahmekonzept und die Kostenschätzung rechtzeitig, mindestens sechs Monate, vor Vertragsbeginn vorliegen.
- (3) Die Steuerungsgruppe BMI entscheidet, ob weitere Projekte Bestandteil(e) der BMI werden. Entscheidet die Steuerungsgruppe BMI, dass weitere Projekte Bestandteil der BMI sind, so finden auf die jeweilige Plattform die Regelungen dieses Vertrages wie für ein Projekt bzw. die BMI Anwendung.

§ 2

Aufbau und Weiterentwicklung BMI

- (1) Die Aufbauphase der BMI umfasst eine Weiterentwicklung der Länderübergreifenden Vorhaben im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemäß § 1 Absatz 2 sowie deren Integration in die BMI. Ist die Aufbauphase abgeschlossen, soll die BMI in den Regelbetrieb überführt werden. Die Steuerungsgruppe BMI entscheidet über den Abschluss der Aufbauphase und die Aufnahme des Regelbetriebs.
- (2) Die BMI wird laufend durch das FWU weiterentwickelt und an die sich verändernden Bedingungen sowie Anforderungen der Länder angepasst.
- (3) Das FWU wird die Inbetriebnahmekonzepte bis zum Ende der Aufbauphase zu einem Gesamtbetriebskonzept für die BMI weiterentwickeln. Das Gesamtbetriebskonzept wird im Regelbetrieb laufend vom FWU auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Steuerungsgruppe BMI fortentwickelt und den Entwicklungen der BMI angepasst („Gesamtbetriebskonzept“).
- (4) Das Gesamtbetriebskonzept sowie jede Fortentwicklung oder Anpassung bedarf der Zustimmung der Steuerungsgruppe BMI und wird erst mit dieser wirksam.
- (5) Das FWU wird die Kostenschätzungen bis zum Ende der Aufbauphase zu einer Gesamtbetriebskostenschätzung für die BMI weiterentwickeln. Die Gesamtbetriebskostenschätzung wird im Regelbetrieb laufend vom FWU auf eigene Initiative oder Anforderung der Steuerungsgruppe BMI fortentwickelt und den Entwicklungen der BMI sowie des Gesamtbetriebskonzepts angepasst („Gesamtbetriebskostenschätzung“).
- (6) Die Gesamtbetriebskostenschätzung sowie jede Fortentwicklung oder Anpassung bedarf der Zustimmung der Steuerungsgruppe BMI und wird erst mit dieser wirksam.
- (7) Die Steuerungsgruppe BMI kann auch während des Wirksamkeitszeitraums eines Inbetriebnahmekonzepts, des Gesamtbetriebskonzepts, einer Kostenschätzung oder der Gesamtbetriebskostenschätzung Änderungen oder Abweichungen vom Konzept oder der Schätzung beschließen.
- (8) Aufbau und Regelbetrieb der BMI erfolgen auf der Grundlage der Inbetriebnahmekonzepte oder ab der Wirksamkeit des Gesamtbetriebskonzepts.

Aufbau und Regelbetrieb der BMI einschließlich deren Weiterentwicklung werden mit der Sorgfalt umgesetzt, die ein ordentlicher Kaufmann anwenden würde.

§ 3 Kostenfestsetzungen

- (1) Für die Kostenberechnung an die Länder schlägt das FWU der Steuerungsgruppe BMI neun Monate vor Beginn eines Kalenderjahres, erstmals für das Kalenderjahr 2028, die Kosten für dieses Kalenderjahr auf der Basis der Kostenschätzungen bzw. ab deren Wirksamkeit der Gesamtbetriebskostenschätzung vor. Die Steuerungsgruppe BMI berät, stimmt dem Kostenvorschlag des FWU zu oder ändert diesen und beschließt über die Kosten für das Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Zugang des Kostenvorschlags bei der/dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe BMI. Beschließt die Steuerungsgruppe BMI innerhalb der drei Monate keine Kosten für das jeweilige Kalenderjahr, dann legt die/der Vorsitzende der Steuerungsgruppe BMI die Entscheidung über die Kosten für das jeweilige Kalenderjahr dem Aufsichtsrat des FWU zur Entscheidung vor. Die Entscheidung durch die Steuerungsgruppe BMI oder nach Vorlage durch den Aufsichtsrat ist für die Länder und das FWU verbindlich. Auf Rechtsbehelfe wird, soweit zulässig, verzichtet. Bis zur Entscheidung über die Kosten für das Kalenderjahr gelten die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bzw. bei Beginn der Aufbauphase auf Grundlage der Kostenschätzungen geltenden Kosten zunächst weiter.
- (2) Die vom FWU berechenbaren Kosten für die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen werden jeweils als kostendeckende Entgelte nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts ermittelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt insofern die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 30.11.2021 mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten" (LSP) jeweils in deren letzter Fassung. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die von dem FWU geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die maximal preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (3) Die Entgelte sind als Selbstkostenfestpreise auf Basis einer Vorkalkulation zu kalkulieren (§ 6 Absatz 1 und 2 VO PR 30/53). Eine Kapitalverzinsung und Gewinnaufschläge werden nicht erhoben.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vorteile, die das FWU durch die Leistung zu

Selbstkostenpreisen an die Länder gewährt, Zuwendungen für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) sind. Die Länder verpflichten sich daher die insoweit erhaltenen Vorteile ausschließlich für gemeinnützige Leistungen - insbesondere Bildungsleistungen - im Sinne der AO zu verwenden.

- (4) Die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Entgelte sind jeweils Nettoentgelte. Diese werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Einzelheiten sind in § 4 Absatz 2 dieses Vertrags geregelt.
- (5) Zahlungsverpflichtungen eines Landes stehen unter Haushaltsvorbehalt.
- (6) Die Kosten für das erste Jahr der Aufbauphase (Kalenderjahr 2027) bestimmen sich nach der Kostenschätzung für das jeweilige Projekt. Die Steuerungsgruppe BMI kann Änderungen der Kosten auch während des ersten Jahres der ersten Aufbauphase beschließen.

§ 4

Abrechnung und Rechnungserstellung

- (1) Abrechnungsperiode ist das Kalenderquartal. Die Abrechnung durch FWU erfolgt jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember eines Kalenderjahres für das auf das jeweilige Abrechnungsdatum folgende Kalenderquartal. Die erste Abrechnung erfolgt abweichend am 1.1.2027 für das 1. Kalenderquartal 2027. Die Abrechnung erfolgt jeweils getrennt gegenüber jedem Land. Als Basis für die Berechnung der Länderanteile wird der sogenannte Königsteiner Schlüssel, der in der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2.0 verwendet wird, herangezogen. Der von einem Land zu tragende Anteil errechnet sich nach seinem Königsteiner Schlüsselanteil geteilt durch die Summe der Königsteiner Schlüsselanteile aller Länder, die Vertragspartner dieses Vertrages sind.
- (2) Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Regelungen in der Rechnung berechnet. Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7% gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Anwendung kommt. Sollte die Finanzverwaltung den Regelsteuersatz gemäß § 12 Absatz 1 UStG, derzeit 19%, unterstellen und die Umsatzsteuer entsprechend festsetzen, ist das FWU zur Nachforderung der Umsatzsteuer bei den Ländern gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

- (3) Sofern Ansprüche der Finanzverwaltung auf Nachforderung der Umsatzsteuer gegenüber dem FWU zu einem späteren Zeitpunkt verjähren als Ansprüche aus diesem Vertrag zwischen den Ländern und dem FWU, verzichten die Länder in Bezug auf den Anspruch des FWU auf Nachforderung der Umsatzsteuer auf die Einrede der Verjährung.
- (4) Rechnungen des FWU sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum oder, wenn dies später liegt, 20 Kalendertage nach Eingang der Rechnung bei dem jeweiligen Land oder, wenn dies später liegt, 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitsdatum nach dem Zahlungsplan zu zahlen. Die Rechnungen sind so zu bezahlen, dass die entsprechende Zahlung bis zum vorgenannten Zahlungstag auf das vom FWU zu benennende Konto eingeht.
- (5) Jedes Land benennt gegenüber dem FWU eine Stelle, an die die Rechnung zu senden ist, sowie eine Referenz zur ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung, die vom FWU zu verwenden ist.
- (6) Die Rechnung/en kann/können dem jeweiligen Land als Anhang zu einer E-Mail oder, falls sich das FWU und das jeweilige Land einigen, in anderer Form übermittelt werden. Maßgeblich für den Eingang ist dann der Zugang der Übermittlung beim jeweiligen Land in der jeweils vereinbarten Form.

§ 5

Erweiterung BMI

- (1) Die Steuerungsgruppe BMI kann auch Maßnahmen zur Erweiterung, die über eine Weiterentwicklung hinausgehen, z. B. neue Module, neue Projekte etc., („Erweiterungsprojekte“) beschließen und unter diesem Vertrag an das FWU beauftragen.
- (2) Für Erweiterungsprojekte entwickelt das FWU eine Entwicklungs- und Umsetzungsplanung mit Kostenschätzung und Abrechnungsplanung gegenüber den Ländern. Die Entwicklungs- und Umsetzungsplanung mit Kostenschätzung und Abrechnungsplanung wird mit der Zustimmung durch die Steuerungsgruppe BMI wirksam. § 4 gilt entsprechend.
- (3) Nach Abschluss eines Erweiterungsprojektes, frühestens am Ende der Aufbauphase, wird dieses in das Gesamtbetriebskonzept und die Gesamtbetriebskostenschätzung überführt, wenn das Erweiterungsprojekt Bestandteil der BMI werden soll.

§ 6

Steuerungsgruppe BMI

- (1) Für diesen Vertrag und die darin benannten Aufgaben wird die Steuerungsgruppe BMI eingerichtet.
- (2) Die Steuerungsgruppe BMI ist zuständig für alle Beschlussgegenstände unter diesem Vertrag für die BMI. Die Steuerungsgruppe BMI kann beschließen, ob und welche Gegenstände/Themen ihrer vorherigen Zustimmung oder Beschlussfassung bedürfen.
- (3) In der Steuerungsgruppe BMI können alle 16 Länder vertreten sein. Jedes Land kann je eine Person als Vertretung und eine Person als Stellvertretung benennen und jederzeit durch eine andere Person ersetzen. Jedes Land hat eine Stimme.
- (4) Die Steuerungsgruppe BMI gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange keine Geschäftsordnung beschlossen ist oder sofern dies in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt wird, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der jeweiligen Sitzung oder bei anderen Beschlussformen, wie Umlaufbeschlüssen, vertretenen Länder gefasst. Abweichend von dieser Mehrheitsregelung sind Beschlüsse einstimmig zu fassen, wenn ein Land dies vor oder im Rahmen der Einleitung der jeweiligen Beschlussfassung verlangt.
- (5) Sofern Beschlussgegenstände die Zuständigkeit anderer Gremien des FWU betreffen, ist der Beschlussgegenstand vorher mit dem anderen Gremium des FWU abzustimmen. Sofern zwischen der Steuerungsgruppe BMI und einem anderen Gremium des FWU kein Einvernehmen darüber erzielt werden kann, ob die Zuständigkeit des anderen Gremiums betroffen ist, entscheidet der Aufsichtsrat des FWU auf Antrag der Gesellschafterversammlung des FWU darüber, ob die Zuständigkeit betroffen ist. Der Aufsichtsrat des FWU entscheidet auf Antrag der Gesellschafterversammlung des FWU auch darüber, ob für einen Beschlussgegenstand die Zuständigkeit der Steuerungsgruppe BMI oder eines anderen Gremiums gegeben ist.

§ 7

Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Das Urheberrecht an den Projekten oder der BMI (im folgenden auch „Werk“ oder „Werke“ etc.) liegt beim FWU. Soweit das FWU Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, die insgesamt oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind oder geschützt werden können, wird das FWU, soweit möglich, Verträge so gestalten, dass die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte beim FWU liegen oder sich diese sichern. Von vorgenannten Grundsätzen soll nur in begründeten Fällen abgewichen werden, insbesondere, soweit Nutzungsrechte rechtlich nicht an das FWU übertragen werden können oder der Dritte dies nicht vereinbart, aber die Leistungen des Dritten nicht durch Leistungen anderer ersetzt werden können oder eine Ersetzung wirtschaftlich nicht angemessen ist. Über die wirtschaftliche Angemessenheit entscheidet die Steuerungsgruppe BMI nach Vorlage durch das FWU. In letztgenannten Fällen wird sich das FWU Nutzungsrechte an den Leistungen oder Werken des Dritten im größtmöglichen Umfang und mit den für eine rechtmäßige Nutzung erforderlichen Übertragungsrechten/Rechten auf Einräumung von Unternutzungsrechten sichern, es sei denn, die Vereinbarung solcher Rechte ist wirtschaftlich nicht zu angemessenen Konditionen zu erreichen. In diesen Fällen wird das FWU Leistungen nutzen, die keinen Nutzungseinschränkungen durch Rechte von Urhebern oder anderen gewerblichen Schutzrechten unterliegen, wie z. B. open-source Lösungen oder freie Lizenzmodelle.
- (2) Das FWU räumt jedem Land ein selbständiges, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Werken (im Folgenden auch „L-Nutzungsrecht“ genannt) ein. Das L-Nutzungsrecht ist inhaltlich und bezüglich der Nutzungsarten umfassend, zeitlich unbefristet, übertragbar und umfasst das Recht zur Einräumung von Unternutzungsrechten.

Das L-Nutzungsrecht ist begrenzt auf die Rechte, für die das FWU nach Absatz 1 Nutzungsrechte oder Unternutzungsrechte einräumen kann, und auf den Umfang, in dem das FWU solche Nutzungsrechte unter Erfüllung von Absatz 1 einräumen kann. Die Übertragung von L-Nutzungsrechten oder die Einräumung von Unternutzungsrechten an dem L-Nutzungsrecht durch ein Land an einen anderen umfasst nicht die direkte oder indirekte kommerzielle Verwertung des L-Nutzungsrechtes. Eine Übertragung des L-Nutzungsrechts oder eine Einräumung eines Unternutzungsrechtes an dem L-Nutzungsrecht an einen Dritten, gleich ob privat oder öffentlich-rechtlich, ist nur und in dem Umfang gestattet, die zur Erfüllung

der öffentlichen Aufgaben des jeweiligen Landes erforderlich ist.

Das L-Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere z. B. Server, die das FWU, insbesondere für das Werk, oder der Organisation, sei sie personell oder sachlich, bereitstellt. Die Nutzung vorgenannter Infrastruktur oder Organisation bedarf eines gesonderten Vertrages zwischen dem Land und dem FWU, hinsichtlich dessen Abschlusses beide Parteien frei sind.

Soweit Leistungen Dritter entgeltpflichtig sind, insbesondere Lizenzgebühren unterliegen, trägt das Land, das das L-Nutzungsrecht außerhalb der Durchführung des vertragsgegenständlichen Aufbaus und Regelbetriebs der BMI durch das FWU nutzen will, die entsprechenden Entgelte selbst und direkt für die Anwendung oder den Nutzungsgegenstand, für den das Land das L-Nutzungsrecht nutzen will. Auf Anforderung eines Landes übergibt das FWU dem anfordernden Land eine Kopie der Dokumentation.

- (3) Klarstellend gilt, dass die Absätze 1 und 2 die Urheberrechte an den Inhalten von Ländern oder deren IT-Systeme/Anwendungen, die über Schnittstellen mit dem Werk verbunden werden oder über das Werk nutzbar sind, unberührt lassen und auf diese nicht anwendbar sind. Absatz 1 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass das FWU ein Nutzungsrecht erhält, wenn Inhalte von einem Land zur Verfügung gestellt werden und in das Werk als Bestandteil integriert werden. Abweichend können Regelungen zwischen dem FWU und einem Land getroffen werden, insbesondere, wenn Inhalte, IT-Systeme/Anwendungen oder einzelne Module solcher IT-Systeme/Anwendungen eines Landes in das Werk als Bestandteil integriert werden.

§ 8

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Sollen personenbezogene Daten im Auftrag der Länder oder eines Landes durch das FWU verarbeitet werden, wird das FWU eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (2) Das FWU sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, über die für sie relevanten vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen informiert sind und sie beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf

Verlangen nachzuweisen.

- (3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch der Länder mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Landes oder der Länder. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (4) Das FWU ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, die das FWU in Umsetzung dieses Vertrages in Kenntnis der Steuerungsgruppe BMI einsetzt oder deren Einsatz die Länder ausdrücklich zugestimmt haben, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem FWU gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie das FWU gegenüber den Ländern. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht die Steuerungsgruppe BMI zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 9

Haftung

Die Vertragsparteien haften untereinander nur im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Regelungen dieses Vertrags.

§ 10

Laufzeit und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1.1.2027.
- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Für diesen Vertrag ist eine Grundlaufzeit vereinbart, innerhalb derer der Vertrag nicht von einem einzelnen Land gekündigt werden kann („Grundlaufzeit“). Die Grundlaufzeit läuft vom 1.1.2027 bis zum Ablauf des 31.12.2031.
- (4) Innerhalb der Grundlaufzeit kann dieser Vertrag von allen 16 Bundesländern gemeinsam mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (5) Dieser Vertrag kann von jedem Land mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ende der Grundlaufzeit, gekündigt werden. Kündigt ein Land den Vertrag, so kann jedes andere Land den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende desselben Kalenderjahres kündigen („Anschlusskündigung“).
- (6) Kündigen nicht alle Länder den Vertrag nach Absatz 5, wird der Vertrag von den nicht kündigenden Ländern fortgeführt. Der Kostenverteilungsschlüssel ändert sich so, dass die fortführenden Länder die Kostenanteile des oder der ausscheidenden Länder im Verhältnis ihrer bisherigen Kostentragung übernehmen, sofern sich die Länder nicht auf eine andere Regelung einigen.
- (7) Kündigen alle Länder diesen Vertrag nach Absatz 4 oder nach Absatz 5, so tragen sie alle mit der Beendigung verbundenen direkten und indirekten Kosten nach den vor der Beendigung geltenden Kostentragungsregelungen/Kostenverteilungen. Die von den Ländern nach diesem Absatz zu tragenden Kosten werden, wenn sich die Länder nicht einigen können, durch die Gesellschafterversammlung des FWU festgelegt.
- (8) Erreicht ein funktionaler Baustein der Bildungsmedieninfrastruktur nach Abschluss der Grundlaufzeit nicht die von den Parteien gemeinsam abgestimmten Nutzungsziele, und sprechen sich mindestens sechs Länder dafür aus, dieses Projekt nicht fortführen zu wollen, kann dieser funktionale Baustein mit einer Frist

von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch jedes Land einzeln gekündigt werden. Hat ein Land die Kündigung ausgesprochen, kann jedes andere Land diesen funktionalen Baustein mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende desselben Kalenderjahres kündigen.

- (9) Auf eine Kündigung nach Absatz 8 finden die Bestimmungen nach Absatz 6 und Absatz 7 entsprechende Anwendung.
- (10) Das FWU kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ende der Grundlaufzeit, kündigen. Absatz 7 findet in diesem Fall keine Anwendung, selbst wenn ein Land oder mehrere Länder bereits eine Kündigung nach vorstehenden Absätzen ausgesprochen haben.
- (11) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung aller Länder kann die Kündigung dadurch bewirkt werden, dass jedes Land eine Kündigung ausspricht, oder ein Land kann mit einer Kündigung im Namen aller Länder bevollmächtigt werden, das die Kündigung für diese ausspricht. Bei einer Kündigung aller Länder, bei der jedes Land eine Kündigung ausspricht, ist die Kündigungsfrist gewahrt, wenn die letzte Kündigung eines Landes beim FWU fristgerecht zugegangen ist. Wenn das FWU kündigt, ist die Kündigungsfrist gewahrt, wenn sämtlichen Ländern diese fristgerecht zugeht.
- (12) Mit dem Beginn der vorgenannten Frist von neun Monaten ist die Durchführung der Beauftragung durch das FWU so schnell wie möglich zu beenden. Die Länder erstatten dem FWU jedoch die mit diesem Vertrag bzw. den Werken zusammenhängenden Kosten. Das FWU wird die Kosten im Interesse der Länder als gemeinsame Gesellschaft der Länder minimieren. Das FWU wird hierzu Verträge mit Dritten, die sich auf die BMI oder Projekte beziehen, die Bestandteil der Beauftragung gemäß § 1 Absatz 2 sind, und Kosten verursachen, so schnell wie möglich beenden. Das FWU wird ferner Verträge mit Dritten möglichst so gestalten, dass marktübliche Kündigungsfristen ohne Nachfolgeverpflichtungen vereinbart werden.
- (13) Die Rechte und Pflichten nach den § 7 und § 8 werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt und gelten zwischen den Parteien, solange dies rechtlich zulässig ist.
- (14) Die Aufbauphase der BMI soll im Zeitraum vom 1.1.2027 bis 31.12.2028 als

Länderübergreifendes Vorhaben nach dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ausgestaltet werden. Eine Beauftragung der Aufbauphase der BMI ab dem 1.1.2027 sowie deren Finanzierung aus Eigenmitteln eines Landes erfolgt lediglich höchst hilfsweise für den Fall, dass der Bund für die Aufbauphase der BMI ab 1.1.2027 den Ländern nicht die für die Durchführung erforderlichen Mittel zur Finanzierung bereitstellt, z. B. durch Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104c GG.

§ 11 Evaluation

- (1) Die Kosten- und die Leistungsrechnung zur BMI ab dem 1.1.2027 ist bis zum 30.06.2029 durch einen externen Dienstleister nach Maßgabe der Anlage 1 zu evaluieren. Die Kostenobergrenze für die Evaluation wird auf 100.000 EUR brutto festgelegt. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Die Länder überprüfen ab Juli 2029 auf der Basis der dann vorliegenden Evaluation die Sachgerechtigkeit des in § 4 Abs. 1 festgelegten Verteilschlüssels und entscheiden für den Zeitraum ab 01.01.2030.

§ 12 Anlagen

- (1) Die jeweils aktuell wirksamen Inbetriebnahmekonzepte, die Kostenschätzungen, das Gesamtbetriebskonzept der BMI und die Gesamtbetriebskostenschätzung der Projekte, die Bestandteil der BMI sind, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Dokumente werden nach den Vorgaben der Steuerungsgruppe BMI als Bestandteile dieses Vertrages dokumentiert und entweder dem Vertrag jeweils beigelegt oder in der Vertragsablage digital oder anders aufgenommen.

§ 13 Sonstiges

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die EVB-IT Service AGB ergänzend zu diesem Vertrag.
- (2) Die EVB-IT Service AGB werden als Anlage gemäß § 12 zu diesem Vertrag genommen.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Ländern verfolgten wirtschaftlichen Zweck bzw. den Absichten der Länder angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken dieses Vertrages gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Länder nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht. Es ist der ausdrückliche Wille der Länder, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht als bloße Beweislastumkehr ausgelegt werden, sondern als Bestimmungen, durch welche die Wirksamkeit des gesamten Vertrages gesichert bleibt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

Stuttgart, den . .2026

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den . .2026

Für das Land Berlin

Bremen, den . .2026

Für die Freie Hansestadt Bremen

Wiesbaden, den . .2026

Für das Land Hessen

Hannover, den . .2026

Für das Land Niedersachsen

Mainz, den . .2026

Für das Land Rheinland-Pfalz

Dresden, den . .2026

Für den Freistaat Sachsen

München, den . .2026

Für den Freistaat Bayern

Potsdam, den . .2026

Für das Land Brandenburg

Hamburg, den . .2026

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Schwerin, den . .2026

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Düsseldorf, den . .2026

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Saarbrücken, den . .2026

Für das Saarland

Magdeburg, den . .2026

Für das Land Sachsen-Anhalt

Kiel, den . .2026

Erfurt, den . .2026

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Grünwald, den . .2026

FWU Institut für Film und Bild in
Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH

able-Briefings